

Kinderbüro
im Hauptamt der Stadt Bad Sachsa
Az.: 51 12 15 -20

4. Juni 2018



Beratungsvorlage

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung („Kitabedarfsplanung“)

1. Planungsgrundlage

Das Kindertagesstättengesetz verpflichtet den Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis Göttingen verpflichtet, den Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindergärten und Horten zu planen und jährlich fortzuschreiben. Bereits in den Altkreisen Osterode am Harz und Göttingen wurde die Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, die sich dadurch verpflichteten, diese Aufgaben wahrzunehmen und den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres sowie einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn zu erfüllen.

In der bisherigen Praxis zur Planung der Kindertagesbetreuungsplätze war ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis nicht näher verabredet.

Auf Einladung des Landkreises Göttingen (Fachbereich Jugend | Fachdienst 51.2 – Jugendhilfeplanung) fand am 25. Januar 2018 die erste Fach- und Planungskonferenz zur „Kitabedarfsplanung“ in Göttingen statt. Im Rahmen der Zusammenkunft wurde auch der „Leitfaden zur Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Göttingen“ verabschiedet, der auf 17 Seiten das weitere Prozedere regelt.

Künftig gilt somit für die Stadt Bad Sachsa:

3.2. Aufgaben der kreisangehörige Gemeinden / Städte / Samtgemeinden

Jede kreisangehörige Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde, die sich gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dazu verpflichtet hat, Aufgaben zur Kindertagesbetreuung wahrzunehmen,

- stellt jährlich einen Kitabedarfsplan zusammen, der die genannten Inhalte und Informationen ausführt,
- lässt den gemäß § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII gebildeten Jugendausschuss (oder einen in diesem Sinne agierenden Ausschuss) darüber beraten und beschließen,
- übermittelt den beschlossenen Kitabedarfsplan fristgerecht (ab 2018: 01.07.) an den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen,

- nutzt zur Datenerhebung das mit dem Landkreis abgestimmte excelbasierte Tool und übermittelt dem Fachbereich Jugend die ausgefüllten Tabellen,
- nimmt an Sitzungen der landkreisweiten Fach- und Planungskonferenz Kindertagesbetreuung und ggf. an regionalen Fach- und Planungskonferenzen teil,
- lädt bei Bedarf Vertreter des Fachbereichs Jugend des Landkreises zu internen Planungsrundern ein.

2. „Kitabedarfsplanung“ der Stadt Bad Sachsa | Zwischenstand

Das Kinderbüro hat – wie seinerzeit im Verwaltungsausschuss mitgeteilt – die Träger der hiesigen Einrichtungen an der Datenermittlung beteiligt und die Ergebnisse in die vom Landkreis Göttingen zur Verfügung gestellten Tabellen eingearbeitet. Das Resultat ist beispielhaft den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Die praktische Abwicklung hat gezeigt, dass eine erste auf dieser Basis vollzogene Erhebung durchaus Tücken im Detail aufweist. Im kollegialen Miteinander sind die Sachbearbeiter/innen auf kommunaler Ebene deshalb auch zu dem Schluss gelangt, dass die nun vorliegende „Kitabedarfsplanung“ zunächst „so“ an den Landkreis Göttingen weitergeleitet wird. Eine Interpretation ist schwierig.

Um Schlüsse für die künftige „Kitabedarfsplanung“ vor Ort zu ziehen, soll die Rückäußerung des Fachbereichs Jugend des Landkreises Göttingen abgewartet werden.

Der aktuellste Bearbeitungshinweis (25. Mai 2018) von dort macht dies deutlich:

- „Tagespflegeangebote sind nicht auf die Orte beschränkt sind, in denen sie stattfinden. Grundsätzlich können die Angebote von den Eltern bzw. Kindern unabhängig von ihrem Wohnort wahrgenommen werden. Deswegen verbietet sich eine exklusive Zuordnung der Tagespflegeangebote auf ihren Tätigkeitsstandort. Aufgrund dieser Überlegungen ist es bei der Datenerfassung nicht sinnvoll, in Tabellenblatt „Überblick Betreuungen“ die Anzahl der Tagespflegepersonen örtlich begrenzt einzutragen.
- Dies ist eine Momentaufnahme des derzeitigen Angebotes und kann nur einer allgemeinen Übersicht dienlich sein. Tagespflege ist hinsichtlich seiner konkreten Kapazitäten im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen ein sehr dynamisches Angebot. Auch die Anwendung einer Faustformel (pro Tagespflegestelle bis zu 5 Plätze, pro Großtagespflegestelle bis zu 10 Plätzen) spiegelt nur sehr unzureichend das tatsächliche Angebot ab, da die einzelne Tagespflegestelle in diesem Rahmen ggf. nur weniger Plätze anbietet oder an verschiedenen Tagen in der Summe mehr Kinder betreut. Deswegen hat es wenig Aussagekraft nun konkrete Platzzahlen anzugeben. *Es ist bei Ihren Planungsüberlegungen vor Ort für die Einschätzung der ergänzenden Kapazitäten durch die Tagespflege wichtig mit den Mitarbeiter*innen des Kinderservicebüros, die mit der Koordination der Tagespflege befasst sind, direkt zu sprechen. Dazu möchte ich sie ausdrücklich ermuntern.*“

3. **Beschlussempfehlung:**

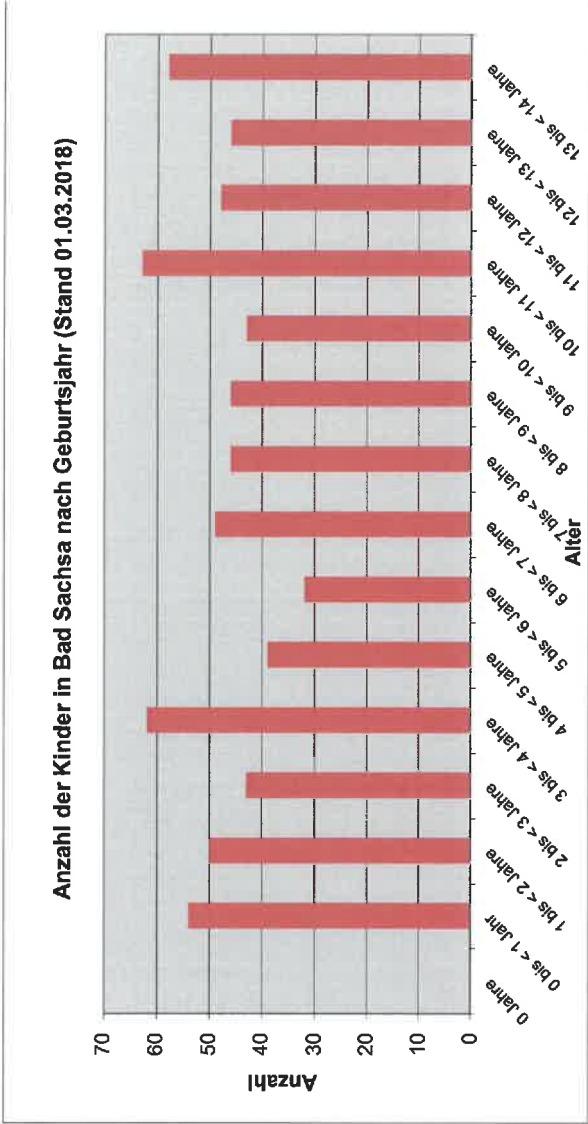
Der Ausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, die „Kitabedarfsplanung“ an den Landkreis Göttingen weiterzuleiten. Eine Beschlussfassung, die die zukünftigen Auswirkungen für die Stadt Bad Sachsa beinhaltet, ist später vorgesehen.


Weick
Stadtoberamtsrat



Anzahl der Kinder in Bad Sachsa nach Geburtsjahr (Stand 01.03.2018)

Geburts-jahr	Alter	1. Halbjahr 01.01.-31.07.	2. Halbjahr 01.08.-31.12.	Summe
2018	0 Jahre			0
2017	0 bis < 1 Jahr	29	25	54
2016	1 bis < 2 Jahre	30	20	50
2015	2 bis < 3 Jahre	29	14	43
2014	3 bis < 4 Jahre	39	23	62
2013	4 bis < 5 Jahre	27	12	39
2012	5 bis < 6 Jahre	15	17	32
2011	6 bis < 7 Jahre	29	20	49
2010	7 bis < 8 Jahre	31	15	46
2009	8 bis < 9 Jahre	21	25	46
2008	9 bis < 10 Jahre	23	20	43
2007	10 bis < 11 Jahre	36	27	63
2006	11 bis < 12 Jahre	30	18	48
2005	12 bis < 13 Jahre	26	20	46
2004	13 bis < 14 Jahre	33	25	58



Anzahl Kinder mit unbedingtem Rechtsanspruch zum 01.08.2018

Summe von 1.Hj 2017 bis 2.Hj 2015	ab vollend. 1. Lebensjahr	93
Summe von 1.Hj 2015 bis 2.Hj 2011	ab vollend. 3. Lebensjahr	182

Anzahl Kinder nach Altersgruppen im Kalenderjahr

Anzahl Kinder nach Altersgruppen im Kalenderjahr		
Summe der Jahre 2016 - 2018	0 bis < 3 Jahre	104
Summe der Jahre 2015 - 2016	1 bis < 3 Jahre	93
Summe der Jahre 2. Hj. 2011- 2014	3 bis < 6,5 Jahre	153
Summe der Jahre 2007 - 1. Hj. 2011	Grundschul Kinder	227
Summe der Jahre 2004 - 2006	Kinder ab 5. Klasse	152

Anmerkung: Die Grundschule Bad Sachsa
besuchen derzeit 193 Kinder!